Wien Donnerstag den 13. Jänner 1876. IX. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Aufhebung der Folter am 2. Jänner 1776.

Von Dr. Leopold Adler.

(Schluß.)

Gegen die Folter hatten schon seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts Thomasius (1705) in seinem Buche „de tortura e foris Christianorum proscribenda", dann Johann Grevius „als gegen eine dem Naturrechte zuwidere Erfindung des Teufels", und Cesare Beccaria in seinem weltberühmten Werke „dei delitti e delle pene" (1754) geeifert.

In Preußen wurde die Folter von Friedrich dem Großen im Jahre 1740, in Baden im Jahre 1767 abgeschafft

In Oesterreich ist es Sonnenfels[10]), welchem das Verdienst gebührt, den Anstoß zur Aufhebung der Tortur gegeben zu haben.

Sonnenfels, welcher als Lehrer der Hochschule in seinen Vorträgen mit edler Freimüthigkeit sich gegen die Folter und Todesstrafe ausgesprochen hatte, wurde durch ein amtliches Decret „zu mehrerer Vorsichtigkeit und Zurückhaltung im Schreiben und Vorlesen angewiesen und es wurde ihm insbesondere über die Tortur (und Todesstrafe) Stillschweigen auferlegt". Da richtete der männlich unerschrockene Sonnenfels eine ergebene Vorstellung unmittelbar an die Kaiserin Maria Theresia, in welcher er seine in der philosophischen Rechtsgelehrsamkeit liegende Berufsaufgabe, die heranwachsende Jugend nicht bloß in der wirklichen Verfassung, sondern in der Möglichen — Anleitung zu geben — präcisirte, sich auf seine ehrliche Ueberzeugung gegen die Folter und auf den schon in dem approbirten Lehrbuche des jus civitatis von Hofrath Martini enthaltenen Satz: „Hinc tortura generatim remedium veri eliciendi ineptum est adeoque etiam illicitum" berief und nachfolgende supplicirende Muthmaßung aussprach[11]): „Wenn ich daher dem Heiligthume der erhabenen Absichten Euerer Majestät näher zu treten und die Zukunft durch das Licht der Muthmaßung aufzuklären wagen darf, so dünkt mich, ich sehe Euer Majestät mit dem Entschlusse beschäftigt, die Folter einst aus einem Gesetzbuche zu verweisen, dessen nothwendige Strenge der grenzenlosen Güte Ihres Herzens so viele Ueberwindung gekostet hat .... Ich denke Theresien und meine Muthmaßung wird zur Gewißheit und ich fühle mich in dem Entschluße bestätigt, neben meiner Verantwortung nun noch für die seufzende Menschheit das Wort zu nehmen. Sie schreit nicht über Ungerechtigkeit, sie dringt nicht ungestüm gerade auf die Abschaffung eines langüblichen Verfahrens, sie nimmt nicht den Bösewicht in ihren Schutz, sie zittert nur für den Unschuldigen, den die Marter, den schon der Anblick, schon der Gedanke der Marter, sich um das Leben zu lügen zwingt, während den Bösewicht seine starken Sehnen so oft der verwirkten Strafe entziehen, sie fleht um mehr nicht als ihre Sachführer zu hören und das Gewicht ihrer Gründe auf die Wagschale der Untersuchung zu legen".

Sonnenfels bat schließlich um Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der Nothwendigkeit der Folter.

Auf diese Eingabe wurde von der Kaiserin allen Länderstellen der Auftrag ertheilt, ihr Gutachten über die Aufhebung der Folter abzugeben.

Der Referent der niederösterreichischen Regierung vertrat die Unentbehrlichkeit der Folter, Sonnenfels gab als Mitglied des Rathes ein Votum separatum ab, welches zuerst ohne sein Vorwissen zum Druck gelangte, später in wiederholten Auflagen erschien und sich im VII. Bande der gesammelten Schriften von Sonnenfels vorfindet.

[10]) Zu Nikolsburg in Mähren 1733 geboren, bei den Piaristen erzogen, trat schon im 16. Lebensjahre in den Militärdienst, studirte nach Ablauf der Dienstzeit die Rechte in Wien, wurde später seinem Vater, der jüdischer Herkunft und Dolmetsch des Hebräischen bei der n. ö. Regierung war, amtlich adjungirt und sohin auch Rechnungsführer bei der österr. Arcierengarde. Durch die Verwendung des ersten Lieutenants dieser Garde, Petrach, erhielt er 1763 die Professorstelle der Staatswissenschaften an der Wiener Universität, wurde trotz der Bemühungen seiner Feinde, ihn als Religionsspötter und Majestätsverbrecher zu stürzen, von Maria Theresia zum Rathe, 1779 zum wirklichen Hofrathe bei der vereinigten böhm.-österr. Hofkanzlei und zum Beisitzer der Studienhofcommission ernannt, 1797 von Kaiser Franz in den Reichsfreiherrnstand erhoben — starb dan 26. April 1817.

[11]) Ein Excerpt der Vorstellung und des nachher abgegebenen Separatvotums ist in den Nummern 136 und 137 der allg. österr. Gerichtszeitung vom Jahre 1855 abgedruckt.

Triftigeres kann gegen die Folter nicht angeführt werden, als was Sonnenfels mit der Begeisterung eines warmen Herzens über die Vernunftwidrigkeit und Grausamkeit der peinlichen Frage schrieb. Er sagt in diesem Votum separatum unter Anderem Folgendes:

„Was durch Zwang geschieht, geschieht durch eine überwältigende Macht, der unmöglich widerstanden werden kann. Wird daher der Untersuchte zum Geständnisse gebracht, so beweist dasselbe keineswegs, daß er ein ihm zur Last gelegtes Verbrechen gewiß begangen habe; das allein beweist es, er habe der Gewalt der Streckung, der Schraubung, der mannigfaltigen Marterarten nicht mehr widerstehen können.

In dem kritischen Zeitpunkte der auf das Höchste gebrachten Empfindlichkeit entreißt ihm der siegende Schmerz — die Sprache der Wahrheit? Welch' ein Wahn! Diese Wahrheit in sich selbst kann ein Widerspruch der Anklage, eine Betheuerung seiner völligen Unwissenheit sein; aber dadurch würde er den Stillstand des Leidens, das Ende der Qualen nicht erreichen, wornach er allein seufzet, das in diesem schrecklichen Augenblicke sein einziger, sein höchster Wunsch ist. Die Sprache des Leidenden ist also, wie sie ihn dieses Wunsches am frühesten theilhaftig machen kann, wie er vorhersieht, daß sie den Richter bewegen werde, den Peiniger abzurufen; und was Philotas an der Folterbank einst dem Kraterus zugeschrieen: „Sprich, was verlangst du, daß ich sagen soll", das ruft im eigentlichen Verstande bei dem Gefolterten, dessen Kräfte zum Nachgeben gebracht sind, die Schwachheit: „Haltet ein, mich weiters zu peinigen! Ich habe das Verbrechen verübt, weil Ihr ja wollt, daß ich es verübt haben soll.

Das auf der Marterbank abgelegte Geständniß ist demnach ein Geständniß, das der untersuchte Schwächling hat ablegen müssen; und eine hierauf erfolgte Verurtheilung kann nicht sagen: weil du das Verbrechen begangen hast, so sollst du hingerichtet werden, sondern dem wahren Inhalte nach: weil du gezwungen worden zu sagen, du habest das Verbrechen begangen, so wirst du hingerichtet; die Strafe ist nicht die Folge des erwiesenen Lasters, sondern der Schwachheit des Gefolterten.

Gleichwie aus demselben Grunde die Lossprechung nicht als die Folge der erwiesenen Unschuld, sondern der stärkeren Sehnen und einer größeren Entschlossenheit betrachtet werden kann. Derjenige Untersuchte der durch glücklichere Bestellung seines Körpers und die Verwegenheit seines Gemüthes gegen die Schmerzen gleichgiltig, gegen die Empfindung gehärtet ist, verharrt auf dem Verneinen, er sei immer der Thäter, immer durch die mächtigsten Anzeichen beschwert; seine Nerven besiegen den Zwang, der gegen ihn ein Zwang zu sein aufhört.

Und wie dann auch immer die Grade der Folter abgemessen werden mögen, es sei, daß sie nach dem Verhältnisse des Nationalcharakters erhöht oder nachgelassen, es sei, daß sie nach der individuellen Bestellung des einzelnen Untersuchten jedesmal insbesondere bestimmt werden, die Richterstühle werden sich allerwegen und in allen Zeiten in dieselbe Ungewißheit verstrickt finden.

„Die Strafen sollen an Uebertretern vollzogen werden, und nicht an Unschuldigen. Der Richter erkennt demjenigen, von dessen Strafbarkeit er noch nicht überführt ist, ein Uebel zu, das vielleicht die Strafe selbst übersteigt; freilich spricht man: es ist keine Strafe, es ist eine Untersuchung! Aber läßt sich der Schmerz durch eine spitzfindige Unterscheidung besänftigen? Läßt sich das Gefühl der Nerven durch ein Wortspiel täuschen? Die Tortur ist nicht das einzige Mittel, den Uebertreter kennbar zu machen; es ist ganz keines. Das ist die Beantwortung der von der Partei der Folter so oft erhobenen Frage, was denn sonst für ein Mittel dem Untersuchten die Wahrheit abzudringen, vorgeschlagen werden könne? Keines vielleicht, werde ich offenherzig gestehen. Die Urtheile der Menschen sind nicht untrüglich, eben weil es Urtheile der Menschen sind; ihre höchste Unfehlbarkeit besteht in dem wenigsten Irrthume. Durch dieses unverkleidete Geständniß aber hat die Folter immer nichts gewonnen."

Und doch glaubte Sonnenfels nicht die unbeschränkte Abschaffung der Folter anrathen zu können, er wollte die Folter beibehalten bei Untersuchungen wegen Hochverrathes, „weil beim Hochverrath die Größe der Gefahr, welcher der ganze Staat in der Person des Regenten ausgesetzt ist, eine Ausnahme rechtfertigt und weil gegen den Hochverrath im ersten Grade immer Strafen verhängt sind, deren verlängerte Schmerzhaftigkeit die Qualen der ordentlichen Folterung unendlich übertrifft".

Die Folter sollte auch zur Eruirung von Mitschuldigen fortverwendet werden, „weil das Stillschweigen des überführten Beklagten über die Mitverbrecher ein neues Verbrechen gegen die gemeinschaftliche Sicherheit ist, da er durch seine Zurückhaltung die Vertheidigung gegen die nicht eingebrachten Bösewichte unmöglich macht. Aber auch zur Eruirung von „Umständen, deren Kenntniß für die Sicherheit des gemeinen Wesens erheblich ist", sollte die Anwendung der Folter nach dem Separatvotum des Sonnenfels statthaft sein, denn: „der des Verbrechens schon überführte Missethäter entdecke, was dem Richter zu wissen nothwendig ist". — „Wenn er sich weigert und sich dadurch gleichsam eine Verschärfung der Strafe zuzieht, so ist es seine Schuld, nicht die Schuld der Richter und der Gesetze".

Die allerhöchste Entschließung der Kaiserin Maria Theresia ddo. 2. Jänner 1776 erklärte die peinliche Frage ohne einigen Vorbehalt allgemein aufgehoben und ging so noch über die Anträge des Sonnenfels hinaus. Sonnenfels erklärt in einem Briefe, „daß er gerne mit der Menschheit den Sieg feiere, welchen die niederländischen Gerichtshöfe, deren Meinung der Beitritt Josephs das Uebergewicht gab — über seinen (des Sonnenfels) Kleinmuth davongetragen haben".

In Baiern erfolgte die Abschaffung der Folter erst durch die Generalverordnung vom 7. Juli 1807, in Hannover erst durch die Verordnung vom 25. März 1822. — Daß die Folterabschaffung, dieser Sieg der Vernunft und Menschlichkeit über Vorurtheil, Aberglauben und Grausamkeit von dem nachhaltigsten Einflusse auf die Richtung der nachfolgenden österreichischen Gesetzgebung über den Strafproceß und insbesondere bezüglich der Stellung des Beschuldigten in diesem Processe war, ließe sich schon von selbst erschließen — ist aber aus den seither erschienenen fünf Strafproceßordnungen: der allgemeinen Criminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788, dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, der provisorischen Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, der allgemeinen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 und unserer jetzt geltenden Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 evident.

Das Gesetz vom 3. September 1803 verbietet richterliche Vorspiegelung falscher Inzichten oder erdichteter Beweismittel, Drohungen, die nach dem Gesetze nicht vollzogen und Versprechungen, die nach demselben nicht zugehalten werden können — dann „solche Mittel, die, um ein Geständniß zu erpressen, körperliche Schmerzen erregen oder Furcht vor denselben erwecken oder sonst in einer Thätigkeit gegen den Beschuldigten bestehen" — normirt aber noch Strafen der Widerspänstigkeit bei „fortdauerndem hartnäckigen Schweigen des Verhafteten" (§ 364) und Lügenstrafen (§ 365: „Eine angemessene Strafe mit Streichen und Fasten hat auch dann statt . . . . „wenn der Verhörte durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern oder das Gericht irre zu führen gesucht hat und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet bei dem Lügen beharret"). Wenngleich die „Warnung mit der Lügenstrafe" als Erpressungsmittel gesetzlich verboten war — so ist doch unzweifelhaft die Lügenstrafe ein Nachklang der vormaligen Folter, ein Schatten, welchen diese in die Gerichtsgebräuche eingelebte finstere Institution noch aus der Rüstkammer der geschichtlichen Reminiscenz in die Gerichtspraxis unseres Jahrhundertes warf. Die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 kennt keine Lügenstrafen und keinen Aussagezwang gegen den Beschuldigten[12]) mehr, verordnet die Abnahme der Fesseln beim Verhöre des Beschuldigten (§ 210) und normirt im § 215: „Um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder falsche Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden. Auch soll die Voruntersuchung nicht durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden", eine Bestimmung, welche sich fast wörtlich im § 177 der Strafproceßordnung vom Jahre 1853 und den §§ 25 und 202 der Strafproceßordnung vom Jahre 1873 wiederfindet. Erst § 198 der jetzt geltenden Strafproceßordnung ent-

---

[12]) Dr. Karl Krall weist in seinem Aufsatze „zur Zeugnißpflicht im Strafrechte" (Gerichtszeitung v. 24. December 1875, Nr. 104) mit Recht „auf den traurigen Rest der Auffassung der früheren Zeit" im § 628 des noch geltenden Gefällsstrafgesetzbuches hin, wo es heißt, wenn der Beschuldigte sich weigere, Antwort zu geben, sei er in Verhaft anzuhalten, bis er Antwort zu geben verspricht oder es seien ihm die Thatumstände, auf die es ankommt, vorzuhalten und sei ihm zu eröffnen, daß dieselben als erwiesen angesehen werden würden, wenn er nicht Antwort gibt!!

hält die eben so humane als vorsichtige neue Bestimmung, „daß jedem Beschuldigten während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten sei", aber auch im § 203 noch eine andere wesentliche Abänderung der in den früheren Strafproceßordnungen enthaltenen Bestimmungen für den richterlichen Vorhalt an den Beschuldigten, welcher die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen verweigert, der sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig stellt. Während nach den Proceßordnungen vom Jahre 1850 (§ 216) und 1853 (§ 182) in diesem Falle der Richter den Beschuldigten aufmerksam machen mußte, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen — sondern nur verlängern würde, ist, nach unserer jetzt geltenden Strafproceßordnung, wie auch die Motive zu derselben noch besonders hervorheben, diese versteckte Bedrohung mit einer längeren Untersuchungshaft nicht anzuwenden, sondern im erwähnten Falle ist „der Beschuldigte lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemme, und daß er sich dadurch seiner Vertheidigungsgründe berauben könnte" (§ 203). Im § 245 Al. 2 der Strafproceßordnung vom J. 1873 findet sich endlich für die Vernehmung des Angeklagten bei der Hauptverhandlung die gewiß auch für das Untersuchungsverfahren geltende ausdrückliche Vorschrift: „Der Angeklagte kann zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen nicht verhalten werden". Aber auch die Strafproceßordnung von J. 1873 hält so wie ihre Vorgängerinnen daran fest, — „daß das Gericht verpflichtet sei, auf die Entdeckung der Wahrheit und insbesondere auf die Aufklärung" (nicht bloß Widerlegung) „der gegen den Angeschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe durch Letzteren hinzuwirken, daß also der Richter zur Befragung des Angeklagten berechtigt sei und Letzterer die sittliche Verpflichtung habe, die Wahrheit, auch wenn er sich als schuldig bekennen müßte, anzugeben" [13]).

Die österreichische Gesetzgebung ist gewiß mit Vorbedacht und aus eben so schwerwiegenden als einleuchtenden Gründen an dem Punkte stehen geblieben, welchen der Motivenbericht „als die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu welcher das richterliche Fragerecht dem Angeschuldigten gegenüber — in einem von den Auswüchsen des inquisitorischen Verfahrens gereinigten, auf den Formen des Anklageprincipes ruhenden Processe gehen darf"!

Allerdings liegt die wichtigste Verbesserung der Lage des Angeschuldigten (und nicht bloß Beschädigter sondern auch Beschuldigter kann Jeder rechtschaffene Staatsbürger werden) in den eine unverdiente Verurtheilung verhindernden Einrichtungen des ganzen Strafprocesses — und die gegenwärtige Strafproceßordnung hat es wahrlich an Garantieen für eine gründliche und unparteiische Beurtheilung und an den Beschuldigten im Zweifel begünstigenden Normen nicht fehlen lassen — aber auch die erörterten Detailbestimmungen der Strafproceßordnung über das Verhör und Geständniß des Beschuldigten sind charakteristisch für die humane, die individuelle Freiheit soweit als möglich berücksichtigende Richtung unserer Gesetzgebung und für den großen Fortschritt, welcher im Laufe eines Jahrhundertes den auf dem Marterbankel Geständnisse stammelnden Inquisiten in eine unter Umständen begünstigte Proceßpartei (mit der Möglichkeit freier Verantwortung und der Unterstützung eines Rechtsanwaltes schon im Untersuchungsverfahren) — verwandelt hat!

Wenn in dem Säcularjubiläen bedingenden Zeitraume der einer großen Reform folgende und ihren Werth bildende Umschwung so großartig und wohlthätig sich manifestirt — dann führt ein die Vor- und Nachzeit des zu feiernden Ereignisses kurz perlustrirender Ueberblick zu der uns im Gedränge des öffentlichen und Privatlebens nur zu oft abhanden kommenden Erkenntniß des Besitzwerthes des Erreichten und zur Bekräftigung der für die Moralität des Einzelnen und der Gesellschaft wichtigen Ueberzeugung von der Realität des Fortschrittes der Menschheit!!

---

[13]) Worte des Motivenberichtes zur St. P. O. v. 1873 (Kaserers Gesetzesausgabe II. Theil, S. 46.) Die in dem oben citirten Aufsatze „Zeugnißpflicht im Strafrechte" ausgesprochene allgemeine Behauptung: „Der Angeklagte ist nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1873 nicht verpflichtet, zu seiner Bestrafung mitzuwirken" ist wohl nicht ganz im Einklange mit diesem deutlichen Passus der Motive und mit der klaren Vorschrift des § 199 der Strafproceßordnung v. 1873, wonach „der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Vernehmung den Beschuldigten zu ermahnen hat, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte" (ganz ähnlich der im angeführten Aufsatze bezogenen Norm des § 289 des Strafgesetzes v. J. 1803), sowie mit den sonstigen Vorschriften über die Vernehmung des Angeklagten in den §§ 245 Alin. 1, 248 Alin. 4, 253.

Im englisch-schottischen Strafverfahren hat der Friedensrichter (Untersuchungsrichter) den Beschuldigten vor Allem zu erinnern, daß er nicht verpflichtet sei, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, daß aber, was immer er antwortet, gegen ihn als Beweis vorgebracht werden könne".

(Siehe das englisch-schottische Strafverfahren, dargestellt von Dr. Julius Glaser, Wien, 1850, § 188 S. 81.)

(Druckfehler-Berichtigung:) In dem Aufsatze „Zur Aufhebung der Folter" in der vorigen Nummer (1) dieser Zeitschrift — Seite 3, Zeile 8 von oben ist nach den Worten „wirklichen Tortur" — das Wörtchen welche ausgeblieben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Strenges Einhalten der gesetzlichen Functionsdauer des gewählten Bürgermeisters.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. Juli 1875, Z. 10.089 an die Statthalterei in Prag nachstehende (auch den Sachverhalt darlegende) Entscheidung hinausgegeben:

Laut des Berichtes des Reichenberger Magistrates vom 10. Juni 1875 hat das Stadtverordneten-Collegium nach rechtskräftig vorgenommener Ersatzwahl dieses Collegiums in der Sitzung vom 10. Juni 1875 bei dem Umstande, als die Functionsdauer des Bürgermeisters Gustav Sch. erloschen sei, die Neuwahl vorgenommen und den Genannten zum Bürgermeister wiedergewählt.

Nach § 51 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt Reichenberg vom 15. December 1851. Nr. 202, L. G. u. R. Bl. gilt die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen 3jähriger Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, stets auf 3 Jahre und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn die Reihe zum Austritte aus dem Stadverodneten-Collegium treffen würde.

Nachdem die Wahl des Gustav Sch. zum Bürgermeister der Stadt Reichenberg mit der A. h. Entschließung vom 21. August 1872 allergnädigst bestätigt worden ist, somit zur Zeit seiner am 10. Juni 1875 stattgefundenen Wiederwahl zum Bürgermeister seine 3jährige Amtsdauer noch nicht abgelaufen war, so steht diese Wahl, beziehungsweise der derselben zu Grunde liegende Beschluß des Reichenberger Stadtverordneten-Collegiums mit den Bestimmungen des § 51 der Reichenberger Gemeinde-Ordnung im Widerspruche und es erscheint durch denselben die Reichenberger Gemeinde-Ordnung verletzt.

Wegen dieses gesetzwidrigen Vorganges ist das k. k. Ministerium des Innern nicht in der Lage die vom Reichenberger Magistrate angesuchte Allerhöchste Bestätigung des vor Ablauf seiner gesetzlichen Amtsdauer wiedergewählten Bürgermeisters Gustav Sch. einzuholen, sondern findet der k. k. Statthalterei den mit dem Berichte vom 30. Juni 1875 vorgelegten Wahlact zur Amtshandlung nach § 89 der Reichenberger Gemeinde-Ordnung und nach Absatz III der Verordnung des Staatsministeriums vom 23. October 1862, Nr. 73 R. G. Bl. zurückzustellen."

Kl.

Der Spängler (Lampenhändler) ist auch berechtigt Lampengläser zu verkaufen.

Der Spänglermeister Florian H. in R. wurde von dem dortigen Glaser angezeigt, daß er Lampencylinder sowohl einzeln als in Dutzenden an Wiederverkäufer verkaufe, wozu er als Spängler nicht berechtigt sei.

Die Bezirkshauptmannschaft hat dem Spängler H. im Wege der Gemeindevorstehung in R. bedeutet, daß, da derselbe sich nur im Besitze des Gewerberechtes als Spängler befindet und für die Ausübung nur dieses Gewerbes besteuert ist, er mit Rücksicht auf den § 43 der Gewerbeordnung wohl das Recht hat, die zur vollkommenen Ausrüstung der von ihm verkauften Lampen gehörigen Gläser beim Verkaufe der Lampen beizustellen, ihm aber keineswegs das Recht zustehe, derlei Gläser einzeln oder im Dutzend und ohne daß selbe ein Zugehör gleichzeitig verkaufter Lampen bilden, zu veräußern, nachdem dieser letztere Verkauf lediglich zu dem Gewerbsrechte der Glaser und Glashändler gehört; daher ihm die sogleiche Einstellung des Verkaufes von Lampengläsern unter Androhung der gesetzlichen Strafe aufgetragen wurde.

Florian H. hat gegen diese Entscheidung an die Statthalterei recurrirt, indem er sich auf den § 43 der Gewerbeordnung berief, wonach jeder Gewerbetreibende berechtigt sei, die in sein Fach einschlagenden Artikel im Ganzen oder als Bestandtheil derselben zu führen.

Derselbe brachte vor, daß alle Gewerbsgenossen, mit welchen er sich in das Einvernehmen setzte, seit Jahren den Verschleiß von Lampengläsern unbeanständet treiben, weßhalb die Bezirkshauptmannschaft den § 43 der Gewerbeordnung unrichtig ausgelegt haben dürfte.

Die Statthalterei hat dem Recurse mit Rücksicht auf die §§ 13 und 43 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben.

Im Ministerialrecurse machte Florian H. die Vorstellung, daß die derzeit im Gebrauche stehenden Lampen derartig construirt sind, daß nicht jeder Cylinder, sondern nur der, der Construction der Lampe angepaßte möglich ist, demnach die ganze Lampe unbrauchbar würde, wenn deren Besitzer den Cylinder zerschlägt und, wie es in R. der Fall, kein passendes Glas findet, daher er (Recurrent) im Interesse seiner Kunden die entsprechenden Lampengläser vorräthig haben muß. Recurrent führt weiters an, daß es Niemanden beifallen werde, dem Uhrmacher eine Störung des Glasergewerbes zu imputiren, wenn er an die Stelle des zerbrochenen Glases ein neues in die Uhr einer Kunde einsetzt; Niemand wird sich auch behufs Einsetzung eines Uhrglases an einen Glasermeister wenden. Ebensowenig könne dem Spänglermeister eine Gewerbestörung zur Last gelegt werden, wenn er an die Stelle eines zerbrochenen Cylinders für eine von ihm gekaufte Lampe einen neuen abgibt. So habe über Anfrage auch die Lampenfabrik „Dittmar" in Wien erklärt, daß sie es selbstverständlich finde, daß dem Lampenfabrikanten auch das Recht zum selbstständigen Verkaufe von Lampen-Cylindern als Bestandtheilen der Lampe zustehen müsse.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. December 1875, Z. 16.366 dem Recurse des Spänglermeisters Florian H. gegen die Entscheidung der Statthalterei, womit demselben der selbstständige Verkauf von Lampen-Cylindergläsern als Ueberschreitung seines Gewerbsbefugnisses untersagt wurde, Folge gegeben und ausgesprochen, daß dem Genannten der Verkauf solcher Gläser nicht verwehrt werden könne, weil sie Bestandtheile der Lampen sind und das Befugniß zum Verkaufe vollständiger Lampen die Berechtigung zum Verkaufe ihrer Bestandtheile in sich schließt. O.

Die Competenz des k. k. Obersthofmarschallamtes ist nicht offenbar begründet, wenn die Klage nicht gegen die Person eines Erzherzogs, sondern nur gegen eines seiner Verwaltungsorgane gerichtet ist.

Die Vormundschaft des minderjährigen Anton S., Eigenthümer der Großmühle in Teschen, belangte die erzherzogliche Cameraldirection in Teschen durch deren Director Rudolf Ritter v. W. im Grunde eines von derselben abgeschlossenen Vertrages vom 1. Mai 1854 auf Zahlung eines Entschädigungsbetrages per 1860 fl. ö. W.

Das k. k. Kreisgericht Teschen wies mit Bescheid vom 17. August 1875, Z. 7504, diese Klage, weil zur Competenz des k. k. Obersthofmarschallamtes gehörig, zurück.

Auf Recurs der Vormundschaft des minderjährigen Anton S. hat das k. k. mähr.-schlesische Oberlandesgericht mit Erledigung vom 9. September 1875, Z. 8767, unter Aufhebung des erstrichterlichen Bescheides das k. k. Kreisgericht in Teschen angewiesen, die Klage, unter Absehung von dem Abweisungsgrunde der Incompetenz, dem Gesetze gemäß zu erledigen. Denn nach § 1 der J. N. hat der Richter eine Klage von Amtswegen nur dann zurückzuweisen, wenn es seine Zuständigkeit offenbar nicht begründet findet. Da nun die vorstehende Klage sowohl nach ihrer Rubrik, als nach ihrem Petite gegen die erzherzogliche Direction in Teschen durch deren Director Rudolf Ritter v. W. und nicht gegen die Person Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzogs gerichtet ist, und die benannte Cameraldirection als Verwaltungsorgan für einen widerrechtlich zugefügten Schaden auch unmittelbar in Anspruch genommen werden kann, so ist die erstrichterlich verfügte Abweisung der Klage wegen Incompetenz im Grunde des Hofdecretes vom 14. Juli 1815, Z. 1159 J. G. S., und des Art. V des Jurisdictionsnorm-Kundmachungspatentes nicht gerechtfertigt und vielmehr dem Gegner die allfällige Anbringung der Incompetenzeinwendung nach § 2 J. N. zu überlassen gewesen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 19. October 1875, Z. 11.297, den dagegen vom erzherzoglichen Cameraldirector Rudolf R. v. W. überreichten Revisionsrecurs mit Hinweisung auf die obergerichtliche Begründung zurückgewiesen. Jur. Bl.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 4. November 1875, Z. 14 726 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, betreffend den Wirkungskreis der Finanzprocuraturen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien.

Von Seite des k. k. Finanzministeriums ist am 28. Oct. 1875, Z. 18.876 an die Präsidien der Finanz-Landes- und der Finanzdirectionen, mit Ausnahme von Troppau, in Betreff des Wirkungskreises der k. k. Finanzprocuraturen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien eine Verordnung erlassen und in Abschrift anher mitgetheilt worden.

Eine Copie wird dem k. k. Oberlandesgerichte mit dem Ersuchen übermittelt, diesen Erlaß sämmtlichen Gerichten des Sprengels zur Darnachachtung bekannt zu geben, und denselben zugleich zu bemerken, daß der Inhalt des im Erlasse bezogenen Hofkanzleidecretes vom 31. December 1820, polit. Gesetz-Sammlung Nr. 160 im Hofdecrete vom 13. Jänner 1821, J. G. S. Nr. 1730 den sämmtlichen Appellationsgerichten eröffnet wurde.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 28. Oct. 1875, Z. 18.876 an die Präsidien der Finanz-Landes und Finanzdirectionen mit Ausnahme von Troppau.

Aus Anlaß einer Anfrage, betreffend den Wirkungskreis der Finanzprocuraturen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien, wird im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Folgendes bedeutet:

Jene Beschränkungen, welche an den die Rechtsvertretung und Rechtsberathung der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien durch die Finanzprocuraturen regelnden Bestimmungen des § 2, Abs. 5 der provisorischen Dienstinstruction für die Finanzprocuraturen von 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34 in Folge des k. Patentes vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195 und der bezüglichen Durchführungsvorschriften eingetreten waren, sind mit der durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, beziehungsweise dessen Artikel I ausgesprochenen Aufhebung des gedachten Patentes vom 5. November 1855 wieder außer Kraft getreten.

Bei Beurtheilung der Frage, inwieferne in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von katholischen Kirchen oder Pfründen eine Amtshandlung der Finanzprocuratur eizutreten habe, ist daher zunächst auf den Wortlaut des § 2 Abs. 5 der provisorischen Dienstinstruction für die Finanzprocuraturen zurückzugehen und ist sich weiter auch der mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 17. December 1855, Z. 19.040 bekannt gegebene Allerhöchste Befehl vom 14. April und 30. October 1855, wonach den Finanzprocuraturen außer den in der Diensteinstruction enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen den früheren Kammerprocuraturen und Fiscalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen wurden, insoferne dieselben den Procuraturen nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten.

Mit Rücksicht auf diese Normalbestimmungen und nachdem das Vermögen der katholischen Kirche gemäß § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Anwendung des Hofkanzleidecretes vom 31. December 1820, pol. Gesetz-Sammlung Nr. 160 bei Einbringung von Erbschafte . und Legaten zu Gunsten katholischer Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die Finanzprocuratur zu leisten sei.

Hievon wird das Präsidium mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, hienach lediglich die Finanzprocuratur zu verständigen.

Wien am 30. October 1875.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Architekten Eugen Schweigl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen und dem Baurathe Karl Freiherrn von Schwarz die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Alois Leneck in Blanza das goldene Verdienstkreuz und dem Gemeindevorsteher Jacob Roest in Hochstetten das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Landes-Sanitätsreferenten Dr. Karl Ozlberger in Salzburg bei dessen Pensionirung die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem k. k. Baurathe Eduard Kaiser das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Architekten Julius Herrmann das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Assistentenstelle bei der k. k. Finanz-Landescasse in Linz in der eilften Rangsclasse, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 3.)

Secretärsstelle beim Bucowinaer gr. or. Religionsfondsgute, bis 15. Jänner. (Amtsbl. Nr. 3.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlich r Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.